

**Amtliche Bekanntmachung der Verlängerung
der Friedhofsgebührensatzung der
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim**

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim**

vom 09.07.2019

**Die Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

**§1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Isenstedt und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	239,50 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	239,50 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	341,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	219,50 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.452,50 Euro
b)	Erdbestattung (Rasengarten mit Grabplatte) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.624,00 Euro
c)	Erdbestattung (Rasengarten mit Stele) (Ruhezeit 30 Jahre)	3.549,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.659,20 Euro
e)	Urnenbeisetzung (Baumbestattung) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.759,20 Euro
f)	Urnenbeisetzung (Urnenfeld) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.771,20 Euro
g)	Urnenbeisetzung (Schmetterlingsgarten) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.826,50 Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	341,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	219,50 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	11,35 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	7,30 Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a)	Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.335,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte und Jahr	125,50 Euro
c)	Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) (Rasengarten mit 1 Grabplatte) (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.678,00 Euro

d)	Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) (Rasengarten mit Stele und einer Grabplatte) (Nutzungszeit 30 Jahre)	5.803,00	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (Rasengarten) je Grabstätte und Jahr zu § 4 Abs. 4c und 4d	136,50	Euro
f)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.748,40	Euro
g)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	72,50	Euro
h)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) (Baumbestattung) incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.948,40	Euro
i)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	79,00	Euro
j)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) (Urnenfeld) incl. 1 Grabplatte an der Stele (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.912,40	Euro
k)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Urnenfeld) je Grabstätte und Jahr	76,00	Euro
l)	Zweite Grabplatte	570,00	Euro
m)	Zweite Platte auf die Stele	595,00	Euro
n)	Zweite Platte auf die Stele im Urnenfeld	570,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird bis zum Ablauf der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 19,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren			
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	236,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	236,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	562,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	309,00	Euro

(2) Besondere Gebühren			
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	365,00	Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer ohne Kapellenbenutzung	144,50	Euro
c)	Nutzung des Lichthofes	125,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen je Grab	1.405,50	Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	786,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erbestattungen je Grab	843,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	562,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erbestattungen je Grab	562,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	224,50 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	20,00 Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	0,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	20,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	20,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20,00 Euro
(6)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	20,00 Euro
(7)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	20,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.05.2004 in der Fassung vom 21.05.2013.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.05.2004 in der Fassung vom 21.05.2013 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.11.2015 außer Kraft.

Espelkamp, den 17.05.2022

Das Presbyterium der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt- Frotheim
 Siegel gez. Vorsitzender gez. Presbyter/in gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim vom 17.05.2022 kirchenaufsichtlich genehmigt. Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31.12.2023 erteilt.

Bielefeld, den 30.06.2022
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Dr. Thomas Heinrich
Az.: 723.02-4009
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 07.07.2022
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Siegel